

Bericht
des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität
(3. Ausschuß)
über die Änderungsanträge der Fraktionen der
CDU/CSU, FDP, DP; SPD; FDP; KPD und des Z
zum Entwurf der Geschäftsordnung des
Deutschen Bundestages
- Nr. 2550 der Drucksachen -

Berichterstatter: Abgeordneter Ritzel
Mitberichterstatter: Abgeordneter Sassnick
Abgeordneter Kahn
Abgeordneter Gengler
Abgeordneter Dr. Mende
Abgeordneter Ewers

I.

Bericht des Mitberichterstatters Abg. Sassnick
über die Änderungsanträge zu den Abschnitten I bis VI mit den §§ 1 bis 22

Zu § 2:

Der Änderungsantrag der Fraktion der KPD wurde abgelehnt. Der Ausschuß hatte sich bereits zu Beginn seiner Beratungen über die Geschäftsordnung mit der Frage der Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten beschäftigt und ist der Auffassung, daß der Präsident und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundestages gewählt werden.

Zu § 7:

Der Änderungsantrag der Fraktion der KPD wurde abgelehnt und damit die ursprüngliche Fassung der Ausschußvorlage beibehalten. Eine Einschränkung der Befugnisse des Präsidenten bei der Ernennung und Entlassung der Bundestagsbeamten ist im Hinblick auf § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) nicht möglich.

Zu § 10:

Der Antrag der FDP-Fraktion zu Absatz 1 Satz 1 wurde vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt. Der Ausschuß war bei den Beratungen dieser Bestimmung einhellig der Auffassung, daß die Mindeststärke einer Fraktion nicht in der Geschäftsordnung festgelegt werden soll, damit jeder Bundestag die Möglichkeit hat, hierüber durch einfachen Beschluß zu bestimmen.

Die Ablehnung des FDP-Antrages erfolgte lediglich aus diesen Gründen, ohne daß der Ausschuß dabei zu der durch Beschluß des Bundestages festzulegenden Fraktionsstärke Stellung genommen hat.

Der Antrag der Fraktion der KPD und der Fraktion des Zentrums wurde vom Ausschuß abgelehnt, und damit die Bestimmung beibehalten, daß Fraktionen Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages sind, die der gleichen Partei angehören. Hierzu wird auf

den letzten Satz im Absatz 1 verwiesen, der bestimmt, daß die Bildung einer Fraktion durch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglieder ein und derselben Partei sind, nur mit Zustimmung des Bundestages erfolgen kann.

Der KPD-Antrag zu Absatz 3 wurde abgelehnt, so daß die Ausschlußfassung bestehen bleibt, wonach Gäste zwar bei der Bemessung der Stellenanteile einer Fraktion gemäß § 12 zu berücksichtigen sind, aber bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen. Die zu Absatz 4 von der Fraktion der KPD beantragte Streichung ist vom Ausschuß abgelehnt worden. Die Bezeichnung „Gruppe“ ist in diese Geschäftsordnung erstmalig aufgenommen worden, und der Ausschuß hält die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für die Fraktionen und den Zusammenschluß von Fraktionen für zweckmäßig.

Zu § 13:

Der Antrag der KPD-Fraktion wurde vom Ausschuß abgelehnt. Nach der Ausschlußfassung wird die Stärke des Ältestenrates und seine Zusammensetzung vom Bundestag festgesetzt, so daß dieser jeweils zu entscheiden hat, ob auch ein Mitglied einer Gruppe im Ältestenrat vertreten sein kann.

Zu § 17:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde vom Ausschuß angenommen, da es als selbstverständlich angesehen wird, daß sich nur „anwesende“ Abgeordnete in die ausgelegte Anwesenheitsliste eintragen.

Zu § 24:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde mit geringen redaktionellen Änderungen im letzten Satz vom Ausschuß angenommen, so daß diese Bestimmung nunmehr der derzeitigen Praxis des Bundestages angepaßt ist.

Zu § 26 Absatz 4:

Die ursprüngliche Ausschlußfassung wurde dahingehend ergänzt, daß der Bundestag bei Feststellung der Tagesordnung einen Gegen-

Zu § 19 Absatz 2:

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Streichung des Absatzes 2 wurde vom Ausschuß angenommen, da diese Bestimmung lediglich deklaratorische Bedeutung hat und es für selbstverständlich angesehen wird, daß die Aufhebung der Immunität eines Bundestagsabgeordneten durch den Bundestag das aus dem Mandat des Abgeordneten erwachsene Recht auf Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit nicht außer Kraft setzt.

Zu § 21:

Durch die Ablehnung des Antrages der Fraktion der KPD zu Absatz 1 wird die ursprüngliche Ausschlußfassung beibehalten, wonach die Abgeordneten berechtigt sind, alle nicht auf Beschluß des Bundestages ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden, einzusehen.

Die in dem Antrag der Fraktion des Zentrums gegebene Anregung, dem Abgeordneten ein Recht auf Einsicht in die Akten, die ihn persönlich betreffen, zu geben, wurde vom Ausschuß aufgenommen und der Absatz 1 dahingehend ergänzt, daß jeder Abgeordnete jederzeit das Recht der Einsicht in Akten hat, die ihn persönlich betreffen.

Zu § 22:

Der Antrag der Fraktion der SPD und der Antrag der Fraktion der KPD auf Streichung des § 22 wurden vom Ausschuß abgelehnt. Die Fassung des § 22 ist eine Kompromißlösung, die seinerzeit vom Ausschuß beschlossen wurde und es dem Bundestag überläßt, ob er sich eine Ehrenordnung geben will.

II.

Bericht des Mitberichterstatters Abgeordneter Kahn über die Änderungsanträge zu dem Abschnitt VII mit den §§ 23 bis 59

Zu § 24:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde mit geringen redaktionellen Änderungen im letzten Satz vom Ausschuß angenommen, so daß diese Bestimmung nunmehr der derzeitigen Praxis des Bundestages angepaßt ist.

Zu § 26 Absatz 4:

Die ursprüngliche Ausschlußfassung wurde dahingehend ergänzt, daß der Bundestag bei Feststellung der Tagesordnung einen Gegen-

stand nur dann von der Tagesordnung absetzen kann, wenn nicht 30 anwesende Abgeordnete widersprechen. Der Ausschuß hält diese Regelung für einen ausreichenden Schutz der Minderheit.

Die Anträge der Fraktionen der SPD und der KPD wurden damit für erledigt erklärt.

Zu § 27:

Der Antrag der KPD-Fraktion wurde abgelehnt und die ursprüngliche Ausschlußfassung

beibehalten, da der Präsident, wie sich aus den Einzelbestimmungen der Geschäftsordnung ergibt, nicht grundsätzlich über alle Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, die Beratung zu eröffnen hat.

Zu § 29 und § 30 Absatz 2:

Der Antrag der KPD-Fraktion auf Streichung des § 29 und des § 30 Absatz 2 wurde vom Ausschuß abgelehnt und damit die ursprüngliche Ausschußfassung beibehalten. Der Bundestag muß die Möglichkeit haben, über einen Gegenstand zur Tagesordnung übergehen zu können bzw. die Besprechung eines Gegenstandes abzubrechen oder zu schließen.

Zu § 33:

Der Antrag der KPD-Fraktion zu Absatz 1 wurde abgelehnt und damit die Bestimmung, wonach der Präsident die Reihenfolge der Redner zu bestimmen hat, beibehalten.

Unter Ablehnung des Antrages der Fraktion der KPD wird auch die Ausschußfassung des Absatzes 2 beibehalten.

Zu § 36:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde angenommen. Damit ist bestimmt, daß die persönliche Erklärung, die ein Abgeordneter außerhalb der Tagesordnung abgeben kann, nicht mehr grundsätzlich, sondern nur auf Verlangen des Präsidenten diesem schriftlich mitzuteilen ist.

Zu § 37:

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Streichung des § 37 wurde vom Ausschuß abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß es notwendig ist, in der Geschäftsordnung zu betonen, daß die Redner in freiem Vortrag sprechen sollen.

Zu § 38:

Die im § 38 getroffene Regelung, daß der Berichterstatter von der Rednertribüne oder dem Berichterstattersitz sprechen kann, wurde auf Antrag der SPD-Fraktion gestrichen, da im Bundestag zurzeit kein besonderer Berichterstattersitz vorhanden ist. § 38 bestimmt somit allgemein, daß die Redner von der Rednertribüne aus sprechen.

Zu § 39:

Der Antrag der FDP-Fraktion zu Absatz 1, die Worte „in der Regel nach Vorschlag des Ältestenrats“ in Kommata einzuschließen, wurde dadurch für erledigt erklärt, daß der

Ausschuß beschloß, diese Worte in Gedankenstriche einzuschließen, um hervorzuheben, daß die Festsetzung der Zeitdauer für die Beratung eines Gegenstandes durch den Bundestag erfolgt. Die Bestimmung, wonach der einzelne Redner nicht länger als eine Stunde sprechen darf, wurde dahingehend abgemildert, daß „darf“ durch „soll“ nach dem Antrag der Fraktion der SPD ersetzt wird.

Der Antrag der Fraktion der KPD, die Mindestredezeit, die nach Vorschlag des Ausschusses auf 5 Minuten festgesetzt ist, auf 10 Minuten zu erhöhen, wurde abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion zu Absatz 2 wurde angenommen. Damit ist es nicht mehr zwingend, daß der Präsident einem Abgeordneten, der über die Redezeit hinaus spricht, nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen hat.

Zu § 42:

Im Antrag der SPD-Fraktion zu Absatz 1 wird vorgeschlagen, daß der Präsident im Benehmen mit den anwesenden Vizepräsidenten festsetzen soll, für wieviel Sitzungstage ein Abgeordneter wegen gröblicher Verletzung der Ordnung ausgeschlossen werden soll. Dieser Antrag wurde vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt und die Auffassung vertreten, daß der amtierende Präsident allein über einen Ausschluß zu entscheiden und für seine Maßnahme die Verantwortung zu tragen hat. Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP zu Absatz 3, wonach für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der ausgeschlossene Abgeordnete nur zweimal im Monat Tagegeld beziehen kann, führte im Ausschuß zu einer grundsätzlichen Diskussion, in der noch einmal hervorgehoben wurde, daß der Ausschluß eines Abgeordneten sich nur auf die Teilnahme an den Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse und nicht auf die Teilnahme an Fraktionssitzungen bezieht. Der Ausschuß war sich jedoch darüber einig, daß der Bezug von Tagegeldern für Fraktionssitzungen während der Zeit des Ausschlusses eines Abgeordneten beschränkt werden soll und einigte sich auf die vorliegende Neufassung des Absatzes 3. Danach kann ein Abgeordneter in der Zeit, in der er von den Sitzungen des Bundestages ausgeschlossen ist, nur einmal in der Woche Tagegeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen beziehen.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Streichung des Absatzes 6 wurde vom Ausschuß angenommen, jedoch hervorgehoben, daß ge-

gebenfalls in der noch zu erlassenden Hausordnung eine Regelung getroffen werden müßte, wie gröbliche Verletzungen der Ordnung außerhalb des Sitzungssaales zu ahnden sind.

Zu § 43:

Der Antrag der Fraktion der KPD auf Streichung des § 43 wurde vom Ausschuß abgelehnt, desgleichen der Antrag der Fraktion des Zentrums; denn es wird für nicht angängig angesehen, über den Einspruch eines Abgeordneten gegen einen Ordnungsruf oder Ausschluß im Bundestag zu diskutieren.

Zu § 44:

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Streichung der Worte „in geeigneter Weise“ wurde vom Ausschuß angenommen.

Zu § 45:

Der Antrag der SPD-Fraktion auf redaktionelle Änderung des § 45 Absatz 1 wurde angenommen.

Zu § 48:

Der Antrag der KPD-Fraktion zu Absatz 1, die Besprechung mit der gesamten vorher zugewilligten Redezeit auch dann wieder zu eröffnen, wenn ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates während der Beratung das Wort ergreift, wurde vom Ausschuß abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Zufügung eines neuen Absatzes 1 a mit demselben Inhalt, wurde für erledigt erklärt und der Ausschuß schlägt eine Neufassung vor, in der bestimmt ist, daß die Fraktionen, deren Redezeit bereits erschöpft ist, das Recht haben sollen, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen, wenn während der Beratung eines Gegenstandes ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung das Wort gehabt hat. Diese Redezeit darf jedoch die Dauer der Rede des Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung nicht überschreiten.

Der Antrag der Fraktion der KPD zu Absatz 2 wurde abgelehnt. Nach der vorliegenden Ausschußfassung wird die Beratung über

die Ausführungen eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung oder des Bundesrates außerhalb der Tagesordnung nur auf Verlangen von 30 anwesenden Abgeordneten eröffnet.

Zu § 49:

Der Antrag der Fraktion der SPD, der besonders hervorhebt, daß die Beschlussfähigkeit nur dann gegeben ist, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Sitzungssaal anwesend ist, wurde vom Ausschuß angenommen und hierbei hervorgehoben, daß die Anwesenheit auf einer Tribüne nicht als Anwesenheit im Sitzungssaal gelten kann.

Zu § 51:

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Streichung der Worte „nicht aber bei Berechnung der Mehrheit“ wurde vom Ausschuß angenommen, zumal sich § 51 nur mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und nicht mit der Berechnung einer Mehrheit bei Abstimmungen befaßt.

Zu § 55 Absätze 2 und 4:

Der Antrag der Fraktion der SPD zu Absatz 2 enthält eine redaktionelle Änderung und wurde vom Ausschuß angenommen. Desgleichen der Antrag zu Absatz 4.

Zu § 57:

Der ursprüngliche Ausschußantrag sah vor, daß eine namentliche Abstimmung bereits auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages durchgeführt werden mußte, ohne daß es eines besonderen Beschlusses des Bundestages bedurfte. Diese Bestimmung wurde aufgrund des Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP gegen eine starke Minderheit im Ausschuß abgeändert, so daß nunmehr bestimmt ist, daß namentliche Abstimmung aufgrund eines Antrages von 30 anwesenden Mitgliedern erst stattfinden kann, wenn es der Bundestag beschließt.

Zu § 58:

Der Antrag der Fraktion der KPD auf Streichung des § 58 Buchstabe g), wonach namentliche Abstimmung bei Überweisung an einen Ausschuß unzulässig ist, wurde abgelehnt.

III.

Bericht des Mitberichterstatters Abgeordneter Gengler über die Änderungsanträge zu dem Abschnitt VIII mit den §§ 60 bis 72

Zu § 60:

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde abgelehnt und damit die Ausschlußfassung des Absatzes 3 beibehalten.

Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß im Rahmen der Beschlußfassung über die Durchführung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gemäß § 130 Absatz 2 dem Bundestag Vorschläge unterbreitet werden sollen, welchen Ausschüssen besondere Aufgaben zugewiesen werden und inwieweit sich einzelne Ausschüsse auch mit Gegenständen befassen können, die ihnen nicht ausdrücklich durch den Bundestag zugewiesen worden sind.

Zu §§ 64 a und 64 b:

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Einfügung eines § 64 a über die Wahl der Mitglieder für den Richterwahlausschuß und eines § 64 b über den Wahlmännerausschuß wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Zu § 65:

Der Antrag der Fraktion der SPD zu § 65 Absatz 1, wonach die Mitglieder des Bundestages für den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 des Grundgesetzes vom Bundestag zu wählen sind, wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Zu § 66:

Unter Beibehaltung der Ausschlußfassung wurde der Antrag der Fraktion der KPD, der den Gruppen des Bundestages das Recht auf Entsendung eines Mitgliedes mit beratender Stimme in die Ausschüsse geben will, abgelehnt.

Der vorliegende Absatz 1 bestimmt, daß der Bundestag über die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder zu beschließen hat.

Absatz 2: Die in dem Antrag der Fraktion der SPD vorgeschlagene redaktionelle Änderung auf Ersetzen des Wortes „ihre“ durch „deren“, wurde angenommen.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Streichung des Absatzes 3 ist angenommen worden,

da in dieser Bestimmung ein Eingriff in die Rechte der Fraktionen gesehen werden kann und der dort vorgesehene Obmann keinerlei Bedeutung in den Ausschüssen gehabt hat.

Zu § 68:

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Streichung der Schriftführer wurde vom Ausschuß einstimmig gebilligt. Er ist dabei der Auffassung, daß die Tätigkeit des Schriftführers in den Ausschüssen des Bundestages durch die wissenschaftlichen Assistenten wahrgenommen wird, so daß sich die Bestellung eines Ausschußmitgliedes zum Schriftführer erübrigt.

Zu § 69:

Die besondere Erwähnung der Beschlußfähigkeit in den Ausschüssen wurde aufgrund des Antrages der Fraktion der SPD gestrichen.

Zu § 71:

Der Antrag der Fraktion der SPD enthält lediglich eine redaktionelle Änderung und wurde einstimmig gebilligt, während der Antrag der Fraktion der KPD, der Beratung und Beschlußfassung in den Ausschüssen in öffentlichen Sitzungen verlangt, abgelehnt wurde. Das gleiche gilt vom Antrag der Fraktion der KPD zu Absatz 2 und 4. Die Einfügung „dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind“ wurde aufgrund des Antrages der Fraktion der SPD zu Absatz 5 vom Ausschuß angenommen. Danach kann ein Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, bei vertraulichen Ausschußsitzungen nicht mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ausschuß hat weiterhin die Zufügung eines neuen Absatzes 7 für notwendig erachtet, in dem das Recht der Antragsteller auf Begründung ihres Antrages in den Sitzungen von Ausschüssen, in denen die Teilnahme nur auf die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter beschränkt ist, aufgestellt ist.

Zu § 72:

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP zu Absatz 1 „im allgemeinen“ durch „in der Regel“ zu ersetzen, wurde vom Ausschuß angenommen, die Streichung des Absatzes 3 jedoch abgelehnt.

IV.

Bericht des Mitberichterstatters des Abgeordneten Dr. Mende über die Änderungsanträge zu Abschnitt IX mit den §§ 73 bis 112

Zu § 73:

Der Antrag der KPD-Fraktion wurde einstimmig abgelehnt, da er das im § 73 aufgestellte Prinzip durchbricht. Es verbleibt daher bei der bisherigen Fassung.

Zu § 74:

Antrag der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DP wurde mit Mehrheit ebenfalls abgelehnt, da die bisherige Praxis, wie sie in der beschlossenen Fassung zum Ausdruck kommt, sich bewährt hat und Anträge z. B. auf Ausschußüberweisung nach der bisherigen Praxis nicht gedruckt vorzuliegen brauchen. Die Ausnahme der §§ 23 bis 34 erübrigt sich demnach.

Zu § 75:

wurde beschlossen, zur Klarstellung in § 75 Absatz 1 hinter dem Wort „beziehen“ einzufügen „gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes“. Der Antrag der KPD-Fraktion auf Streichung des § 75 Absatz 3 wurde abgelehnt, jedoch einstimmig die Neufassung des Absatzes 3 beschlossen, um die aufgetauchten Bedenken auszuräumen und Mißverständnissen vorzubeugen.

Zu § 76:

Der Änderungsantrag der KPD-Fraktion wurde einstimmig abgelehnt. Auch der Antrag der SPD-Fraktion und der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP, die entgegengesetzte Standpunkte vertreten, wurden mit Mehrheit abgelehnt. Der Ausschuß einigte sich mit Mehrheit gegen 3 Stimmen, die vorliegende Ausschußfassung unverändert beizubehalten, da sie der derzeitigen Praxis entspricht und im Ältestenrat bisher immer darüber Übereinstimmung erzielt wurde, wann auf eine Aussprache in der ersten Lesung verzichtet und unmittelbar Ausschußüberweisung beschlossen werden könne. Der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses scheint jene Ermessenspraxis im Ältestenrat besser zu sein, als eine schematische Festlegung. Hinter den Worten „ähnlichen Verträgen“ werden, um Bedenken der KPD-Fraktion auszuräumen, die Worte hinzugesetzt „gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes“.

Zu § 77:

Die Änderungsanträge der SPD und KPD wurden mit Mehrheit abgelehnt und die bisherige Ausschußfassung gebilligt. Es soll dadurch hervorgehoben werden, daß die Überweisung an mehrere Ausschüsse nur in Ausnahmen erfolgen soll.

Für die Entscheidung der Mehrheit des Ausschusses war die Erfahrung der letzten zwei Jahre maßgebend, da bei einer Überweisung an mehrere Ausschüsse eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung der Anträge einzutreten pflegte. Der Antrag der KPD-Fraktion auf Streichung des Absatzes 2 wurde abgelehnt, da diese Bestimmung seiner Zeit vom Ausschuß zur Klarstellung eingefügt worden war. Es verbleibt daher mit einer geringen redaktionellen Änderung bei der bisherigen Fassung des § 77.

Zu § 78:

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP wurde mit überwiegender Mehrheit abgelehnt, da die hier vorgeschlagenen Änderungen schon vor längerer Zeit im Zusammenhang mit dem Plan des Organisationsausschusses und des vom Abgeordneten Scharnberg (CDU/CSU) vorgelegten Plans diskutiert worden waren. Die Ausschußmehrheit glaubte, daß die bisherige Ausschußfassung die im Abänderungsantrag vorgeschlagenen Forderungen ermöglicht, da in der Regel keine allgemeine Beratung stattfindet. Es wird jedoch Fälle geben, wo sie sich als notwendig herausstellt, hier muß eine Zulassung durch den Bundestag gestattet sein.

Zu § 81:

Der Antrag der KPD wurde einstimmig abgelehnt, jedoch werden die Worte „gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes“ hinter dem Wort „ähnliche Verträge“ eingefügt.

Zu § 83:

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP wurde mit Mehrheit abgelehnt und mit geringen redaktionellen Änderungen die bisherige Fassung beibehalten. Hier gilt das gleiche, was zu § 78 berichtet wurde.

Zu § 85:

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP wurde mit den aus der Ausschlußfassung sich ergebenden geringen Änderungen angenommen. Die Änderungen sollen zum Ausdruck bringen, daß es sich bei dem Verlangen um eine Wiederholung der Abstimmung in diesem Falle um ein echtes Minderheitenrecht handelt.

Zu § 86:

Der Antrag der KPD-Fraktion wurde abgelehnt und die bisherige Fassung mit einer geringen redaktionellen Änderung beibehalten.

Zu § 94:

Die Anträge der KPD und SPD auf Streichung des § 94 wurden mit Mehrheit abgelehnt. Ebenfalls mit Mehrheit abgelehnt wurde der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP. Es verbleibt daher bei der bisherigen Ausschlußfassung des § 94. Der Ausschuß hielt es im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht vorliegende Verfassungsklage der SPD-Fraktion zu § 48 a der bisherigen Geschäftsordnung nicht für zweckmäßig, die seinerzeitige Grundsatzdebatte über den § 94 wieder aufzunehmen. Es wird daher auf den Mündlichen Bericht in der Drucksache 2550, Seite 10, verwiesen. Der Bundestag möge, wie in seiner 35. Plenarsitzung vom 8. Februar 1950, jene Grundsatzfragen erneut aufgreifen und entscheiden.

Zu § 95:

Änderungsantrag der KPD-Fraktion auf Streichung des § 95 wurde abgelehnt, ebenfalls der Antrag der SPD-Fraktion.

Der Absatz 3 zu § 95 war seinerzeit auf Grund eines vom Ausschuß behandelten Vorganges eingefügt worden, um klarzustellen, wer von den Antragstellern zu den Sitzungen einzuladen ist. Die Mehrheit beschloß, es bei der bisherigen Fassung zu belassen, damit nicht in der kommenden Praxis erneut Mißverständnisse auftreten, wie das der Fall war.

Zu § 96:

Der Änderungsantrag der KPD-Fraktion wurde abgelehnt. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß der materielle Gehalt des Änderungsantrages durch das Gutachten des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht zum Antrag Drucksache Nr. 2714 (neu) der KPD-Fraktion (Mißbilligungsantrag gegen Bundesjustizminister Dr. Dehler) und

durch die Praxis der vergangenen zwei Jahre (Zulassung von Anträgen auf Streichung des Gehalts eines Bundesministers oder des gesamten Haushaltsplanes) gerechtfertigt erscheint. Es sei jedoch unzweckmäßig, dies in der Geschäftsordnung zum Ausdruck zu bringen, zumal sich der § 96 der Geschäftsordnung nur mit Anträgen nach Artikel 67 GG befaßt und hierzu die Modalitäten festlegt. Es wurde beschlossen, diese Auffassung des Ausschusses in den Gründen der Geschäftsordnung niederzulegen.

Zu § 97:

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP wurde gegen eine Stimme abgelehnt, da die bisherige Ausschlußfassung die von den Antragstellern geforderte Überweisung ohne Beratung an einen Ausschuß bereits ermöglicht.

Zu § 98:

Der Änderungsantrag der KPD-Fraktion wurde einstimmig abgelehnt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Stellung von Änderungsanträgen zu Anträgen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, nur von einer Mitgliederzahl in Fraktionsstärke möglich und eine so große Ausweitung des Antragsrechts, wie sie der KPD-Antrag fordert, nicht zweckmäßig sei.

Zu § 99:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde mit einer geringen Änderung angenommen.

Zu § 100:

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP wurde angenommen. Damit kann die Bundesregierung verlangen, daß die Gesetzesvorlage im Rahmen des Artikels 81 GG bereits auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages gesetzt werde.

Zu § 103:

Der Antrag der KPD-Fraktion wurde abgelehnt, da der Ausschuß die Unterstützung einer „großen Anfrage“ durch 30 Mitglieder des Hauses für notwendig hält.

Der Antrag der SPD-Fraktion erledigt sich dadurch, daß der Ausschuß beschloß, einen Zusatz hinter Satz 2 einzufügen, der eine kurzgefaßte schriftliche Begründung für zulässig erachtet.

Zu § 104:

Antrag der KPD-Fraktion wurde abgelehnt.

Zu § 105:

Antrag der KPD-Fraktion wurde abgelehnt. Es verbleibt mit einer geringen redaktionellen Änderung bei der bisherigen Fassung.

Zu § 106:

Änderungsantrag der KPD-Fraktion wurde abgelehnt. Es verbleibt mit geringen redaktionellen Änderungen bei der bisherigen Fassung.

Zu § 108:

Änderungsantrag der KPD-Fraktion wurde abgelehnt. Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion wurde in der nunmehr beschlossenen Fassung mit Mehrheit angenommen.

Zu § 109:

Zu dem interfraktionellen Antrag, sowie zu den Anträgen der SPD- und FDP-Fraktion, beschloß der Ausschuß die Neuformulierung des § 109 in der nunmehr vorliegenden Fassung, die den Wünschen der Antragsteller weitgehend Rechnung trägt.

V.

**Bericht des Mitberichterstatters Abgeordneter Ewers
über die Änderungsanträge zu den Abschnitten X bis XIV mit den §§ 113 bis 130**

Zu § 114 Absatz 3:

Der Ausschuß sah keine Veranlassung, den § 114 Absatz 3 zu ändern und lehnte den Antrag der Fraktion der KPD hierzu ab.

Zu § 115:

Die erste Ausschußfassung bestimmt, daß der Präsident über die Archivierung von Tonbandaufnahmen zu entscheiden hat, während die Fraktion der SPD beantragte, dieses Recht allein dem Bundestag zu geben. Der Ausschuß entschied sich dahin, daß das Weisungsrecht dem Präsidium übertragen werden soll.

Zu § 116:

Der zu § 116 gestellte Antrag der Fraktion der KPD wurde vom Ausschuß abgelehnt. Er

ist der Auffassung, daß die Behandlung von Zwischenrufen im § 118 ausreichend geregelt ist.

Zu § 128:

Der Streichungsantrag der Fraktion der KPD wurde vom Ausschuß einstimmig abgelehnt.

Im übrigen beschloß der Ausschuß nach nochmaliger Überprüfung der gesamten Vorlage im Interesse der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs anstelle des Wortes „Besprechung“ in jedem Falle „Beratung“ zu setzen und im § 107 in Überschrift und Text „Verhandlung“ durch „Beratung“ zu ersetzen.

VI.

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nach
den Beschlüssen des Ausschusses - Drucksache Nr. 2550 - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Beschlüsse des Ausschusses zuzustimmen.

Änderungsanträge zum Antrag des Ausschusses im Bericht — Nr. 2550 der Drucksachen —

1. § 2 Absatz 1.

Fraktion der KPD:

In § 2 Absatz 1 sind die Worte „für die Dauer der Wahlperiode des Bundestages“ zu streichen.

2. § 7 Absatz 4.

Fraktion der KPD:

§ 7 Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Ernennung, die Einstellung und die Versetzung in den Ruhestand von Bundestagsbeamten und nichtbeamteten Bediensteten des Bundestags bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des Bundestags.“

3. § 10 Absätze 1, 3 und 4.

a) Absatz 1.

Fraktion der FDP:

§ 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 15 Mitgliedern des Bundestages, die der gleichen Partei angehören.“

Satz 2 wird gestrichen.

Fraktion der KPD:

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des

Beschlüsse des Ausschusses

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundestages.“

2. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen.“

3. § 10 Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages, die der gleichen Partei angehören. Die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl wird durch Beschluß des Bundestages festgestellt. Beim Zustandekommen einer Fraktion zählen Gäste nicht mit. Die Bildung einer Fraktion durch Mitglieder des

**Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —**

Bundestags. Die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl wird durch Beschluß des Bundestages festgestellt.“

Fraktion des Z:

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages. Die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl wird durch Beschluß des Bundestages festgestellt.“

b) Absatz 3

Fraktion der KPD:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Bemessung der Stellenanteile der Fraktionen in den Ausschüssen zu berücksichtigen sind.“

c) Absatz 4

Fraktion der KPD:

im Absatz 4 sind die Worte „Im übrigen gelten für die Gruppe und für den Zusammenschluß von Gruppen zu einer Fraktion obige Bestimmungen entsprechend“ zu streichen.

4. § 13

Fraktion der KPD:

In § 13 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Die Stärke des Ältestenrates wird vom Bundestag so festgesetzt, daß jede Fraktion und jede Gruppe des Bundestags im Ältestenrat mindestens mit einem Abgeordneten vertreten ist.“

Beschlüsse des Ausschusses

Bundestages, die nicht Mitglieder ein und derselben Partei sind, kann nur mit Zustimmung des Bundestages erfolgen.“

b) Absatz 3:

„(3) Fraktionen, die sich nach vorstehenden Bestimmungen gebildet haben, können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.“

c) Absatz 4:

„(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne damit Fraktionsstärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Im übrigen gelten für die Gruppen und für den Zusammenschluß von Gruppen zu einer Fraktion obige Bestimmungen entsprechend.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern des Bundestages, die von den Fraktionen schriftlich dem Präsidenten benannt werden. Die Stärke des Ältestenrats wird vom Bundestag festgesetzt.“

**Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —**

5. § 17

Fraktion der SPD:

In § 17 das Wort „anwesenden“ zu streichen.

6. § 19 Absatz 2

Fraktion der SPD:

In § 19 Absatz 2 zu streichen.

7. § 21 Absatz 1

Fraktion der KPD:

In § 21 Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Jedoch ist die Einsichtnahme in persönliche Akten, die beim Bundestag über Abgeordnete geführt werden, nur mit Genehmigung des Bundestags zulässig.“

Fraktion des Z:

§ 21 Absatz 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Jeder Abgeordnete hat ein Recht auf Einsicht in die Akten, die ihn betreffen.“

8. § 22

Fraktion der SPD:

„§ 22 ist zu streichen.“

Fraktion der KPD:

„§ 22 ist zu streichen.“

9. § 24

Fraktion der SPD:

§ 24 ist wie folgt zu fassen:

„Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß jeder Sitzung gibt der Präsident nach Beschluß des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung sowie die Tagesordnung, soweit sie bereits bestimmt ist, bekannt. An-

Beschlüsse des Ausschusses

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„Für jede Sitzung des Bundestages oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste aufgelegt, in die sich die Abgeordneten einzutragen haben.“

6. § 19 Absatz 2 wird gestrichen

7. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle nicht auf Beschluß des Bundestages ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden, nur dürfen dadurch nicht die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter behindert werden. Jedoch ist die Einsichtnahme in persönliche Akten, die beim Bundestag über Abgeordnete geführt werden, nur mit Genehmigung des Präsidenten zulässig. In Akten, die ihn persönlich betreffen, hat jeder Abgeordnete jederzeit das Recht der Einsicht.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„Der Bundestag kann sich eine Ehrenordnung geben.“

9. § 24 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß jeder Sitzung gibt der Präsident nach Beschluß des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung sowie die Tagesordnung, soweit sie bereits bestimmt ist, be-

**Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —**

derenfalls wird die Tagesordnung den Abgeordneten rechtzeitig zugestellt.“

10. § 26 Absatz 4

Fraktion der SPD:

§ 26 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag kann einen Gegenstand mit Zustimmung der Antragsteller von der Tagesordnung absetzen.“

Fraktion der KPD:

In § 26 Absatz 4 sind die Worte „Der Bundestag kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen“ zu streichen.

11. § 27

Fraktion der KPD:

§ 27 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.“

12. § 29

Fraktion der KPD:

§ 29 ist zu streichen.

Beschlüsse des Ausschusses

kannt. Die Tagesordnung wird den Abgeordneten rechtzeitig zugestellt.“

10. § 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundestag kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, wenn nicht 30 anwesende Mitglieder widersprechen. Wird der von einem Ausschuß angekündigte Mündliche Bericht nicht erstattet, so kann der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.“

11. § 27 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.“

12. § 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Änderungsanträgen abzustimmen.“

(2) Über Vorlagen und Anträge der Bundesregierung oder des Bundesrates darf, auch wenn sie einen Gesetzentwurf nicht enthalten, nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

Beschlüsse des Ausschusses

13. § 30 Absatz 2

Fraktion der KPD:

§ 30 Absatz 2 ist zu streichen.

13. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundestag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 30 anwesenden Abgeordneten. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor, ist aber, wenn es sich um die Beratung von Gesetzesvorlagen handelt, erst zulässig, nachdem mindestens ein Abgeordneter nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte.“

14. § 33 Absätze 1 und 2

a) Absatz 1

Fraktion der KPD:

„(1) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.“

14. § 33 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen und die Stärke der Fraktionen leiten.“

b) Absatz 2

Fraktion der KPD:

„(2) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.“

b) Absatz 2:

„(2) Der erste Redner in der Beratung von Anträgen soll nicht der Fraktion des Antragstellers entnommen werden. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.“

15. § 36

Fraktion der SPD:

In § 36 Satz 2 hinter „ihm“ einzufügen „auf Verlangen.“

15. § 36 erhält folgende Fassung:

„Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

16. § 37

Fraktion der SPD:
§ 37 zu streichen.

17. § 38

Fraktion der SPD:
In § 38 den zweiten Halbsatz zu streichen.

18. § 39

a) Absatz 1
Fraktion der FDP:
In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Regel nach Vorschlag des Ältestenrates“ in Kommata eingeschlossen.
Fraktion der SPD:
In § 39 Absatz 1 Satz 2 „darf“ durch „soll“ zu ersetzen.
Fraktion der KPD:
In § 39 Absatz 1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Die Mindestredezeit beträgt zehn Minuten.“

b) Absatz 2

Fraktion der SPD:
Im Absatz 2 den Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Spricht ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so darf ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.“

19. § 42 Absätze 1, 3 und 6

a) Absatz 1
Fraktion der SPD:
§ 42 Absatz 1 wie folgt zu fassen:
„(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident

Beschlüsse des Ausschusses

16. § 37 erhält folgende Fassung:

„Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgelesen werden.“

17. § 38 erhält folgende Fassung:

„Die Redner sprechen von der Rednertribüne.“

18. § 39 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Die Zeitdauer für die Beratung eines Gegenstandes wird — in der Regel nach Vorschlag des Ältestenrates — vom Bundestag festgesetzt. Sie kann während der Beratung des Gegenstandes geändert werden. Der einzelne Redner soll nicht länger als eine Stunde sprechen. Die Mindestredezeit soll auf nicht weniger als fünf Minuten festgesetzt werden.“

b) Absatz 2:

„(2) Spricht ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.“

19. § 42 Absätze 1, 3 und 6 erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsi-

**Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —**

einen Abgeordneten, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluß der Sitzung muß der Präsident im Benehmen mit den anwesenden Vizepräsidenten bekanntgeben, für wieviel Sitzungstage der betroffene Abgeordnete ausgeschlossen werden soll. Ein Abgeordneter kann bis zu 30 Sitzungstagen ausgeschlossen werden.“

b) Absatz 3

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

Satz 2 soll lauten:

„Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen kann der ausgeschlossene Abgeordnete nur zweimal im Monat Tagegeld beziehen.“

c) Absatz 6

Fraktion der SPD:

Absatz 6 des § 42 zu streichen.

d) Fraktion der KPD:

§ 42 ist zu streichen.

20. § 43

Fraktion der KPD:

§ 43 ist zu streichen.

Fraktion des Z:

§ 43 Satz 3 wird gestrichen.

Beschlüsse des Ausschusses

„(3) Der Ausschluß eines Abgeordneten von der Teilnahme an den Sitzungen des Bundestages hat außerdem folgende Wirkungen:
a) Innerhalb der Frist, in die die Tage des Ausschlusses von den Sitzungen des Bundestages fallen, ist der Abgeordnete nicht berechtigt, an Ausschußsitzungen teilzunehmen.
b) Nimmt der Abgeordnete an Fraktionssitzungen teil, so kann er innerhalb der gleichen Frist aus diesem Anlaß nur einmal in der Woche Tagegeld beziehen.“

b) Absatz 3:

„(3) Der Ausschluß eines Abgeordneten von der Teilnahme an den Sitzungen des Bundestages hat außerdem folgende Wirkungen:

a) Innerhalb der Frist, in die die Tage des Ausschlusses von den Sitzungen des Bundestages fallen, ist der Abgeordnete nicht berechtigt, an Ausschußsitzungen teilzunehmen.

b) Nimmt der Abgeordnete an Fraktionssitzungen teil, so kann er innerhalb der gleichen Frist aus diesem Anlaß nur einmal in der Woche Tagegeld beziehen.“

c) Absatz 6:

(6) Wird gestrichen

20. § 43 erhält folgende Fassung:

„Das Mitglied kann gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Beratung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

21. § 44

Fraktion der SPD:

Im § 44 letzter Satz die Worte „in geeigneter Weise“ zu streichen.

22. § 45 Absatz 1

Fraktion der SPD:

„(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.“

23. § 48

a) Absatz 1

Fraktion der KPD:

„(1) Ergreift während der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrats zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Besprechung wieder neu eröffnet.“

b) Absatz 1 a

Fraktion der SPD:

§ 48 folgenden neuen Absatz 1 a zu geben:

„(1a) Erhält während der Beratung ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung zu dem Gegenstand das Wort, so beginnen die festgesetzten Redezeiten von neuem.“

Beschlüsse des Ausschusses

21. § 44 erhält folgende Fassung:

„Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung ladet der Präsident ein.“

22. § 45 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.“

23. § 48 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Ergreift nach Schluß der Beratung oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.“

b) Absatz 1 a wird neu zugefügt und erhält folgende Fassung:

„(1a) Erhält während der Beratung ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung zu dem Gegenstand das Wort, so haben die Fraktionen, deren Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits erschöpft ist, das Recht, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen. Diese Redezeit darf jedoch die Dauer der Rede des Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung nicht überschreiten.“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

c) Absatz 2

Fraktion der KPD:

„(2) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird sofort daran anschließend die Besprechung über seine Ausführungen eröffnet.“

24. § 49 Absatz 1

Fraktion der SPD:

„(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Sitzungssaal anwesend sind.“

25. § 51

Fraktion der SPD:

Im § 51 letzter Satz zu streichen „nicht aber bei Berechnung der Mehrheit“.

26. § 55 Absätze 2 und 4

a) Absatz 2

Fraktion der SPD:

Im § 55 Absatz 2 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Ergibt sich keine solche Mehrheit, dann werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.“

Beschlüsse des Ausschusses

c) Absatz 2:

„(2) Ergreift ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen von 30 anwesenden Abgeordneten die Beratung über seine Ausführungen eröffnet. Sachliche Anträge dürfen hierbei nicht gestellt werden.“

24. § 49 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Sitzungssaal anwesend sind.“

25. § 51 erhält folgende Fassung:

„Bei Beschlußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.“

26. § 55 Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 2:

„(2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, dann werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Ge-

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

Beschlüsse des Ausschusses.

wählt ist dann der Ort, auf den sich durch Abgabe von Namensstimmzetteln die größte Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt.“

b) Absatz 4

Fraktion der SPD:

„(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.“

27. § 57

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„Namentliche Abstimmung

Bis zur Eröffnung der Abstimmung können 50 anwesende Mitglieder namentliche Abstimmung beantragen. Wenn der Bundestag entsprechend beschließt, sammeln Schriftführer in Urnen die Abstimmungskarten, die die Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Nach beendeter Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.“

28. § 58 Buchstabe g)

Fraktion der KPD:

In § 58 ist Buchstabe g zu streichen.

29. § 60 Absatz 3

Fraktion der SPD:

„(3) Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihrem Aufgabenbereich entsprechen und unter die gesetzgebende oder kontrollierende Tätigkeit des Bundestages fallen.“

b) Absatz 4:

„(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.“

27. § 57 erhält folgende Fassung:

„Bis zur Eröffnung der Abstimmung können 50 anwesende Mitglieder namentliche Abstimmung beantragen. Wenn der Bundestag entsprechend beschließt, sammeln Schriftführer in Urnen die Abstimmungskarten, die die Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Nach beendeter Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.“

28. § 58 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) Überweisung an einen Ausschuß.“

29. § 60 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen, soweit nicht für einzelne Ausschüsse abweichende Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung getroffen sind oder durch Beschluß des Bundestages getroffen werden.“

30. § 64 a

Fraktion der SPD:

Hinter § 64 ist folgender § 64 a einzu-
fügen:

**„Wahl der Mitglieder für den
Richterwahlausschuß**

Die Wahl der durch den Bundes-
tag zu bestellenden Mitglieder und
deren Stellvertreter im Richter-
wahlausschuß (Artikel 95 Absatz 3
und Artikel 96 Absatz 2 des Grund-
gesetzes) erfolgt nach den Bestim-
mungen des Richterwahl-
gesetzes vom 25. August 1950 (§ 5).“

31. § 64 b

Fraktion der SPD:

Hinter § 64 a ist folgender § 64 b einzu-
fügen:

„Wahlmännerausschuß

(1) Für die Wahl der vom Bun-
destag zu wählenden Mitglieder
des Bundesverfassungsgerichts nach
Artikel 94 Absatz 1 des Grund-
gesetzes in Verbindung mit § 6 des
Gesetzes über das Bundesverfas-
sungsgericht vom 12. März 1951
sind vom Bundestag Wahlmänner
für den Wahlmännerausschuß zu
wählen.

(2) Der Wahlmännerausschuß
wählt die Bundesverfassungsrichter
nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes
über das Bundesverfassungsgericht.“

32. § 65 Absatz 1

Fraktion der SPD:

Im § 65 Absatz 1 folgenden Satz hinzu-
zufügen:

„Die Mitglieder des Bundestages
sind vom Bundestag zu wählen.“

30. § 64 a wird neu eingefügt und erhält
folgende Fassung:

**„Wahl der Mitglieder für den
Richterwahlausschuß.**

Die Wahl der durch den Bundestag
zu bestellenden Mitglieder und
deren Stellvertreter im Richter-
wahlausschuß (Artikel 95 Absatz 3
und Artikel 96 Absatz 2 des Grund-
gesetzes) erfolgt nach den Bestim-
mungen des Richterwahlgesetzes
vom 25. August 1950 (§ 5).“

31. § 64 b wird neu eingefügt und erhält
folgende Fassung:

„Wahlmännerausschuß

(1) Für die Wahl der vom
Bundestag zu wählenden Mitglieder
des Bundesverfassungsgerichts nach
Artikel 94 Absatz 1 des Grund-
gesetzes in Verbindung mit § 6 des
Gesetzes über das Bundesverfas-
sungsgericht vom 12. März 1951
sind vom Bundestag Wahlmänner
für den Wahlmännerausschuß zu
wählen.

(2) Der Wahlmännerausschuß
wählt die Bundesverfassungsrichter
nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes
über das Bundesverfassungsgericht.“

32. § 65 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ausführung des Ar-
tikels 77 des Grundgesetzes ist ein
Vermittlungsausschuß einzusetzen,
der aus Mitgliedern des Bundestages
und Mitgliedern des Bundesrates
besteht. Die Mitglieder des Bundes-
tages sind vom Bundestag zu
wählen.“

**Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —**

33. § 66 Absätze 1 und 2

a) Absatz 1

Fraktion der KPD:

„(1) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse des Bundestags ist so festzusetzen, daß jede Fraktion mit einem ordentlichen Mitglied vertreten ist. Die Gruppen des Bundestags haben das Recht auf Entsendung eines Mitgliedes mit beratender Stimme.“

b) Absatz 2

Fraktion der SPD:

Im § 66 Absatz 2 das Wort „ihre“ zu ersetzen durch das Wort „deren“.

34. § 67 Absatz 3

Fraktion der SPD:

Im § 67 Absatz 3 zu streichen.

35. § 68

Fraktion der SPD:

Im § 68 sind in der Überschrift die Worte „Schriftführer und“ und im Text die Worte „einen oder mehrere Schriftführer und“ zu streichen.

36. § 69

Fraktion der SPD:

§ 69 wie folgt zu fassen:

„§ 69

Für die Beratung und Beschlußfassung in den Ausschüssen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

37. § 71 Absätze 1, 2, 4 und 5

a) Absatz 1

Fraktion der SPD:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.“

Beschlüsse des Ausschusses

33. § 66 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag.“

b) Absatz 2:

„(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.“

34. § 67 Absatz 3 wird gestrichen

35. § 68 erhält folgende Fassung:

„Berichterstatter

Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen oder mehrere Berichterstatter wählen. In den ständigen Ausschüssen benennt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses, die Berichterstatter für die einzelnen Beratungsgegenstände.“

36. § 69 erhält folgende Fassung:

„Für die Beratung und Beschlußfassung in den Ausschüssen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

37. § 71 Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

Fraktion der KPD:

„(1) Die Beratung und Beschlußfassung der Ausschüsse erfolgt in öffentlicher Sitzung.“

b) Absatz 2

Fraktion der KPD:

Absatz 2 ist zu streichen. An seine Stelle wird gesetzt:

„(2) Zu den Sitzungen können auf Beschluß des Ausschusses nach Bedarf Interessenvertreter, Auskunftspersonen, Sachverständige sowie die Presse geladen werden.“

c) Absatz 4

Fraktion der KPD:

Absatz 4 ist zu streichen.

d) Absatz 5

Fraktion der SPD:

Im Absatz 5 hinter den Worten „Berät ein Ausschuß“ die Worte einzufügen „dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind“.

Beschlüsse des Ausschusses

b) Absatz 2:

„(2) Der nichtöffentlichen Sitzung können auf Beschluß des Ausschusses öffentliche Informationssitzungen vorangehen. Zu diesen sind nach Bedarf Interessenvertreter, Auskunftspersonen und Sachverständige, die Presse sowie sonstige Zuhörer zugelassen, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.“

c) Absatz 4:

„(4) An den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen können Abgeordnete, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Ausnahmen kann der Bundestag beschließen.“

d) Absatz 5:

„(5) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, über Anträge von Mitgliedern des Bundestages, so kann ein Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen. In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch andere Abgeordnete zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.“

e) Absatz 7 wird neu zugefügt und erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Ausschusssitzungen, in denen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter beschränkt ist, kann einer der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, ausschließlich zum Zweck der Begründung des Antrages an der Sitzung teilnehmen.“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

38. § 72 Absätze 1 und 3

a) Absatz 1

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„(1) Ausschlußberichte an den Bundestag über Gesetzentwürfe und Grundsatzfragen erheblichen Umfangs sind in der Regel schriftlich zu erstatten und in den stenographischen Bericht aufzunehmen. Im übrigen erfolgt mündliche Berichterstattung.“

b) Absatz 3

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„(3) wird gestrichen.“

39. § 73 Absätze 2, 3 und 4

a) Absatz 2

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„(2) Initiativ - Gesetzentwürfe, selbständige Anträge und Abänderungsanträge, mit Ausnahme eines Antrags nach § 101, können nur von Abgeordneten eingebracht werden (§ 74 ff.)“

b) Absätze 3 und 4

Fraktion der KPD:

In § 73 werden Absätze 3 und 4 zusammengezogen und erhalten folgende Fassung:

„(3) Jede Fraktion und jede Gruppe des Bundestags ist berechtigt, an die Bundesregierung Große oder Kleine Anfragen zu richten.“

Beschlüsse des Ausschusses

38. § 72 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Ausschlußberichte an den Bundestag über Gesetzentwürfe und Grundsatzfragen erheblichen Umfangs sind in der Regel schriftlich zu erstatten und in den stenographischen Bericht aufzunehmen. Im übrigen erfolgt mündliche Berichterstattung.“

b) Absatz 3:

„(3) Der Bundestag kann neben mündlicher Berichterstattung einen schriftlichen Bericht eines Ausschusses verlangen und hierzu den Gegenstand zurückverweisen.“

39. § 73 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 2:

„(2) Anträge können, mit Ausnahme des Antrages nach § 101, nur von Abgeordneten eingebracht werden (§ 73 ff.)“

b) Absätze 3 und 4:

„(3) Große Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens 30 Abgeordneten zu unterzeichnen (§§ 103 bis 107).

(4) Kleine Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages zu unterzeichnen, als einer Fraktionsstärke entsprechen (§ 108).“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

40. § 74 Absatz 1:

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„(1) Alle Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrats, die Anträge von Abgeordneten, mit Ausnahme von Anträgen, die gem. §§ 23 bis 34 gestellt werden, sowie große und kleine Anfragen und Ausschußberichte werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.“

41. § 75 Absatz 3

Fraktion der KPD:

§ 75 Absatz 3 ist zu streichen.

42. § 76

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„In der ersten Beratung findet nur in Ausnahmefällen, wenn der Bundestag es auf Vorschlag des Ältestenrates beschließt, eine Besprechung statt. Hierbei werden nur die Grundsätze der Vorlage besprochen. Die Besprechung kann nach einzelnen Abteilungen getrennt werden. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind in der ersten Beratung und

Beschlüsse des Ausschusses

40. § 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates, die Anträge von Abgeordneten sowie Große und Kleine Anfragen und Ausschußberichte werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.“

41. § 75 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

Absatz 1:

„(1) Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes, werden in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen und Anträge in einer Beratung erledigt.“

Absatz 3:

„(3) Der Bundestag kann beschließen, die Beratung eines Gegenstandes vor Eintritt in die Beratung bis zu vier Wochen zu vertagen. Eine weitere Vertagung der Beratung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich. Der Antrag auf Vertagung der Beratung muß gedruckt vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.“

42. § 76 erhält folgende Fassung:

„In der ersten Beratung findet eine Aussprache nach den vom Bundestag gebilligten Vorschlägen des Ältestenrates statt. Es werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abteilungen getrennt werden. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung, zu Ver-

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen überhaupt nicht zulässig.“

Fraktion der SPD:

Im § 76 die Sätze 1 und 2 zu streichen und dafür zu setzen:

„In der ersten Beratung werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen.“

Fraktion der KPD:

In § 76 letzter Satz sind die Worte „zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen überhaupt nicht zulässig“ zu streichen.

43. § 77 Absatz 1 und 2

a) Absatz 1

Fraktion der SPD:

§ 77 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Am Schluß der ersten Beratung kann der Gesetzentwurf einem oder mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist.“

b) Absatz 2

Fraktion der SPD:

„(2) In der ersten Beratung findet keine andere Abstimmung statt.“

Fraktion der KPD:

§ 77 Absatz 2 ist zu streichen

44. § 78 Absätze 1 und 2

a) Absatz 1

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„(1) Die Zweite Beratung beginnt im allgemeinen am zweiten Tage nach Schluß der Ersten und wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, frühestens am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts.“

Beschlüsse des Ausschusses

trägen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes überhaupt nicht zulässig.“

43. § 77 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Am Schluß der ersten Beratung kann der Gesetzentwurf einem Ausschuß überwiesen werden. Er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist.“

b) Absatz 2:

„(2) In der ersten Beratung findet keine andere Abstimmung statt.“

44. § 78 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 1:

„(1) Die zweite Beratung beginnt im allgemeinen am zweiten Tage nach Schluß der ersten und wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, frühestens am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts. In der Regel findet keine allgemeine Beratung statt, doch kann sie der Bundestag zulassen.“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

b) Absatz 2

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„(2) In der zweiten Beratung findet nur eine Einzelbesprechung statt. Sie wird der Reihenfolge nach über jede selbständige Bestimmung und zuletzt über Einleitung und Überschrift eröffnet und geschlossen. Nach Schluß jeder Einzelbesprechung wird abgestimmt.“

45. § 81

Fraktion der KPD:

In § 81 ist der zweite Satz zu streichen.

46. § 83

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„Die dritte Beratung erfolgt frühestens

- a) am zweiten Tage nach der Verteilung der in der Zweiten Beratung gefaßten Beschlüsse, wenn Änderungen beschlossen sind oder
- b) falls keine Änderungen des Gesetzentwurfes beschlossen sind, nach Schluß der Zweiten Beratung.

In der dritten Beratung findet nur eine Einzelbesprechung von Abänderungsanträgen statt; es sei denn, daß der Bundestag auf Vorschlag des Ältestenrats eine allgemeine Besprechung über die Grundsätze des Gesetzentwurfs beschließt.“

47. § 85

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„Sind in der einmaligen oder in der dritten Beratung Änderungsanträge angenommen worden, ehe sie gedruckt verteilt waren, so muß, wenn es von mindestens einer Anzahl von Abgeordneten, die einer

Beschlüsse des Ausschusses

b) Absatz 2:

„(2) Die Einzelberatung wird der Reihenfolge nach über jede selbständige Bestimmung und zuletzt über Einleitung und Überschrift eröffnet und geschlossen. Nach Schluß jeder Einzelberatung wird abgestimmt.“

45. § 81 erhält folgende Fassung:

„Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfes kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.“

46. § 83 erhält folgende Fassung:

„Die dritte Beratung erfolgt frühestens

- a) am zweiten Tage nach der Verteilung der in der zweiten Beratung gefaßten Beschlüsse, wenn Änderungen beschlossen sind oder
- b) falls keine Änderungen des Gesetzentwurfes beschlossen sind, nach Schluß der zweiten Beratung.

Sie beginnt mit der allgemeinen Beratung über die Grundsätze des Gesetzentwurfes. Die Einzelberatung schließt sich unmittelbar an.“

47. § 85 erhält folgende Fassung:

„Sind in der einmaligen oder in der dritten Beratung Änderungsanträge angenommen worden, ehe sie gedruckt verteilt waren, so muß, wenn es von einer Anzahl von Abgeordneten, die einer Fraktions-

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

Fraktionsstärke entspricht, beantragt wird, vor der Schlußabstimmung nochmals über die nun vorliegende Drucksache abgestimmt werden. Eine Besprechung findet nicht statt.“

48. § 86

Fraktion der KPD:

In § 86 ist der letzte Satz zu streichen.

49. § 94

a) Fraktionen der CDU/CSU, FDP, und DP:

§ 94 wird in folgender Fassung angenommen:

„(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Beschlüsse des Ausschusses

stärke entspricht, verlangt wird, vor der Schlußabstimmung nochmals über die nun vorliegende Drucksache abgestimmt werden. Eine Beratung findet nicht statt.“

48. § 86 erhält folgende Fassung:

„Am Schluß der dritten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfes abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen von soviel Mitgliedern, als einer Fraktionsstärke entsprechen, ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.“

49. § 94 erhält folgende Fassung:

„(1) Finanzvorlagen werden in der Regel vom Präsidenten des Bundestages nach Anhörung des Ältestenrats unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und dem Haushaltsausschuss oder nur dem Haushaltsausschuss überwiesen.

(2) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen der Bundesregierung, des Bundesrates und alle Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die in der Hauptsache bestimmt oder in erheblichem Umfang geeignet sind, für die Gegenwart oder die Zukunft auf die öffentlichen Finanzen einzuwirken. Vorlagen in diesem Sinne sind solche, die den Bundeshaushalt, Einnahmen oder Ausgaben, das Vermögen, die Schulden oder Bürgschaften, die

(3) Ein Antrag von Mitgliedern des Bundestags, der sich nicht auf einen zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf bezieht und eine Erhöhung der Ausgaben oder eine Senkung der Einnahmen des Bundes zur Folge hat, wird nur dann beraten, wenn er mit einem Ausgleichsantrag zu seiner Deckung verbunden ist. Zur Schätzung einer Einnahmenerhöhung oder Ausgaben senkung im Ausgleichsantrag ist der Bundesminister der Finanzen vorher zu hören. Antrag und Ausgleichsantrag bilden für die Beratung und Abstimmung einen einheitlichen, nicht teilbaren Antrag.

(4) Wird bei der Beratung eines nicht unmittelbar den Haushaltsplan betreffenden Gesetzentwurfs in der Vollversammlung oder im Ausschuß ein Änderungsantrag gestellt, der eine Erhöhung der Ausgaben oder eine Senkung der Einnahmen des Bundes in erheblichem Umfange zur Folge hat, so ist nach der Begründung ohne Sachberatung darüber abzustimmen, ob der Antrag an den Haushaltsausschuß zur Abgabe einer Stellungnahme zu überweisen ist. In Zweifelsfällen entscheidet bei Beratung in der Vollversammlung der Präsident des Bundestages nach Anhörung des Bundesministers der Finanzen, bei Beratung in einem Ausschuß der Vorsitzende des Ausschusses nach Anhörung eines Beauftragten des Bundesministers der Finanzen endgültig darüber, ob der Umfang der durch den Antrag veranlaßten Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung erheblich ist. Wird die Überweisung

Steuern, Abgaben und Gebühren, sonstigen Aufwand für öffentliche Zwecke sowie Haushaltsrechnungen und Berichte des Rechnungshofes über alle diese Gegenstände betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Bundestages im Benehmen mit dem Ältestenrat endgültig, ob es sich um eine Finanzvorlage handelt.

(3) Ein Antrag von Mitgliedern des Bundestages, der eine Finanzvorlage zu einem bereits verabschiedeten Haushalt darstellt, und eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung zur Folge hat, wird nur dann beraten, wenn er mit einem Ausgleichsantrag zu ihrer Deckung verbunden ist. Zur Schätzung einer Einnahmeerhöhung oder Ausgaben senkung im Ausgleichsantrag ist die Bundesregierung vorher zu hören. Antrag und Ausgleichsantrag bilden für die Beratung und Abstimmung einen einheitlichen, nicht teilbaren Antrag.

(4) Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die eine Finanzvorlage zu einem vorliegenden, aber noch nicht verabschiedeten oder zu einem noch nicht vorliegenden Haushalt darstellen, bedürfen keines Deckungsantrages. Sollen diese Anträge vor der Verabschiedung des Haushaltes durchgeführt werden, so ist zugleich über die Deckung zu beschließen. Dieses Beschlusses bedarf es nicht, wenn die Durchführung der Finanzvorlage im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes gemäß Artikel 110 des Grundgesetzes erfolgt.“

**Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —**

Beschlüsse des Ausschusses

an den Haushaltsausschuß abgelehnt, so ist damit zugleich der gestellte Sachantrag selbst abgelehnt. Wird die Überweisung an den Haushaltsausschuß beschlossen, so wird die Beratung der betreffenden Gesetzesbestimmung und die Abstimmung so lange ausgesetzt, bis der Haushaltsausschuß Stellung genommen hat. Der Haushaltsausschuß nimmt dazu Stellung, ob für die vorgeschlagenen Ausgaben Deckungsmittel vorhanden sind, oder ob und in welcher Weise sie in Zukunft aufgebracht werden können, oder ob die vorgeschlagene Senkung der Einnahmen des Bundes nach der Haushaltslage vertretbar ist.

(5) Ein Antrag, der während der Beratungen über das Haushaltsgesetz zum Haushaltsplan gestellt wird, bedarf keines Ausgleichsantrages. Soll dieser Antrag vor der Verabschiedung des Haushalts durchgeführt werden, so ist zugleich über die Deckung zu beschließen.“

- b) Fraktion der SPD:
§ 94 ist zu streichen.
- c) Fraktion der KPD:
§ 94 ist zu streichen.

50. § 95

- a) Fraktion der SPD:
§ 95 Absatz 3 zu streichen.
- b) Fraktion der KPD:
§ 95 ist zu streichen.

50. § 95 erhält folgende Fassung:

„(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten des Bundestages müssen, soweit dies nicht durch die §§ 23 bis 34 anders geregelt ist, von mindestens soviel Mitgliedern unterschrieben sein, als einer Fraktionsstärke entsprechen und die Eingangsformel tragen „Der Bundestag wolle beschließen“.

(2) Die Unterzeichner eines Antrages gelten als Antragsteller, soweit sie nicht als Unterstützer bezeichnet sind.

(3) Dem Erstunterzeichner eines Antrages ist für Ausschusssitzungen eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden, damit einer der Antragsteller in der Lage ist, den Antrag zu begründen und mit beratender Stimme teilzunehmen.“

**Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —**

51. § 96

Fraktion der KPD:

§ 96 erhält folgenden Zusatz:

„Der Bundestag kann dem Bundeskanzler sowie jedem einzelnen Bundesminister die Mißbilligung bestimmter, einzelner Maßnahmen und Anordnungen zum Ausdruck bringen. Der Bundestag hat zudem das Recht, dem Bundeskanzler sowie jedem einzelnen Bundesminister die Mißbilligung seiner gesamten Amtsführung durch die Streichung des Haushaltsplans des jeweiligen Ministeriums zum Ausdruck zu bringen.“

52. § 97 Absatz 1

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„(1) Selbständige Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, werden in der Regel ohne mündliche Begründung und Beratung an einen Ausschuß überwiesen. Ausnahmen hiervon beschließt der Bundestag auf Vorschlag des Ältestenrates.“

53. § 98

Fraktion der KPD:

„Änderungsanträge zu Anträgen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, können von jedem Abgeordneten des Bundestags eingebracht werden.“

Beschlüsse des Ausschusses

51. § 96 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen.

(2) Der Antrag hierzu bedarf der Unterstützung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages und kann nur in der Weise gestellt werden, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Er ist nur dann gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(4) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.“

52. § 97 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, werden sofort beraten oder ohne Beratung an einen Ausschuß überwiesen.“

53. § 98 erhält folgende Fassung:

„Änderungsanträge zu Anträgen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, müssen von soviel Mitgliedern, als einer Fraktionsstärke entsprechen, unterstützt werden.“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

54. § 99

Fraktion der SPD:

„Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind stets wie Anträge zu behandeln.“

55. § 100 Absatz 1

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:

„(1) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die im Rahmen des Art. 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt sind, müssen auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.“

56. § 103

Fraktion der SPD:

In § 103 den letzten Satz zu streichen.

Fraktion der KPD:

§ 103 erhält folgende Fassung:

„Große Anfragen an die Bundesregierung sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen kurz und bestimmt gefaßt sein. Kurze Erwägungsgründe können beigefügt werden.“

57. § 104

Fraktion der KPD:

In § 104 erhält der letzte Satz die Fassung:

„An die Antwort schließt sich unmittelbar die Besprechung an.“

Beschlüsse des Ausschusses

Ein zurückgezogener Antrag kann unter gleichen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften für Gesetzesvorlagen.“

54. § 99 erhält folgende Fassung:

„Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind grundsätzlich wie Anträge zu behandeln.“

55. § 100 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt sind, müssen auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.“

56. § 100 erhält folgende Fassung:

„Große Anfragen an die Bundesregierung sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen kurz bestimmt gefaßt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein; eine kurzgefaßte schriftliche Begründung ist zulässig.“

57. § 104 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert schriftlich zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Erklärt sich die

58. § 105

Fraktion der KPD:

„Bei der Besprechung von Großen Anfragen können Anträge gestellt werden. Zu ihrer Prüfung können diese Anträge einem Ausschuß überwiesen werden. Die Abstimmung über diese Anträge muß am nächsten Sitzungstag erfolgen.“

59. § 106

Fraktion der KPD:

„Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so stellt der Bundestag dieselbe zur Besprechung auf die Tagesordnung. Vor der Besprechung erhält einer der Anfragenden das Wort zur Begründung.“

60. § 108 Absatz 1

Fraktion der SPD:

„(1) Mitglieder des Bundestages in einer Zahl, die einer Fraktionsstärke entspricht, können von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen in kleinen Anfragen verlangen. Die Fragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.“

Fraktion der KPD:

„(1) Die Fraktionen und die Gruppen des Bundestags können von der Bundesregierung Auskunft über be-

Bundesregierung zur Beantwortung in einer bestimmten Sitzung bereit, so wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt. Einer der Anfragenden erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Antwort schließt sich unmittelbar die Beratung an, wenn 30 anwesende Mitglieder sie verlangen.“

58. § 105 erhält folgende Fassung:

„Wird bei der Beratung ein Antrag gestellt, so muß er von 30 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden. Zu seiner Prüfung kann dieser Antrag einem Ausschuß überwiesen oder die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.“

59. § 106 erhält folgende Fassung:

„Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beantwortung auf die Tagesordnung setzen. Die Beratung muß erfolgen, wenn sich mindestens 30 Abgeordnete dafür aussprechen. Vor der Beratung erhält einer der Anfragenden das Wort zur Begründung.“

60. § 108 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Bundestages in einer Zahl, die einer Fraktionsstärke entspricht, können von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen in Kleinen Anfragen verlangen. Die Fragen sind dem Präsidenten mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.“

Änderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

stimmt bezeichnete Tatsachen in
Kleinen Anfragen verlangen. Die
Fragen sind dem Präsidenten kurz
und sachlich begründet schriftlich
einzureichen.“

61. § 109

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP:
Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gegenstand der Mündlichen
Anfrage ist vorher dem zuständigen
Bundesminister mitzuteilen. Die
Antwort der Bundesregierung ist
ohne weitere Besprechung zur
Kenntnis zu nehmen.“

Fraktion der FDP:

§ 109 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gegenstand der mündlichen
Anfrage ist vorher dem zuständigen
Bundesminister mitzuteilen.“

Fraktion der SPD:

§ 109 wie folgt zu fassen:

„§ 109

Jeder Abgeordnete ist berechtigt,
kurze mündliche Anfragen an die
Bundesregierung zu richten. Hier-
zu soll je nach Bedarf, mindestens
jedoch einmal im Monat eine
Stunde eines vom Ältestenrat vor-
zuschlagenden Sitzungstages zur
Verfügung stehen. Der Gegenstand
der mündlichen Anfrage soll dem
zuständigen Bundesminister minde-
stens 24 Stunden vorher mitgeteilt
werden. Die Antwort der Bundes-
regierung ist ohne weitere Bespre-
chung zur Kenntnis zu nehmen,
doch können kurze Zusatzfragen zu
dem betreffenden Gegenstand von
dem Anfragenden gestellt werden.“

62. § 112 Absatz 1

Fraktion der KPD:

„(1) Ersuchen in Immunitätsange-
legenheiten sind vom Präsidenten
unmittelbar an den Ausschuß für
Geschäftsordnung und Immunität
weiterzuleiten. Dieser Ausschuß be-
schränkt seine Prüfung und Stel-
lungnahme auf die in dem Er-
suchen vorgebrachten Angaben.“

Beschlüsse des Ausschusses

61. § 109 erhält folgende Fassung:

„Jeder Abgeordnete ist berech-
tigt, kurze mündliche Anfragen an
die Bundesregierung zu richten.
Hierzu soll je nach Bedarf, min-
destens jedoch einmal im Monat,
eine Stunde eines vom Ältestenrat
vorschlagenden Sitzungstages zur
Verfügung stehen. Der Gegenstand
der mündlichen Anfrage soll dem
zuständigen Bundesminister min-
destens 3 Tage vorher mitgeteilt
werden. Die Antwort der Bundes-
regierung ist ohne weitere Be-
sprechung zur Kenntnis zu nehmen,
doch können notwendige Zusatz-
fragen zu dem betreffenden Gegen-
stand von dem Anfragenden gestellt
werden.“

62. § 112 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ersuchen in Immunitäts-
angelegenheiten sind vom Präsi-
denten unmittelbar an den Ausschuß
für Geschäftsordnung und Immuni-
tät weiterzuleiten.“

63. § 114 Absatz 3

Fraktion der KPD:

In § 114 Absatz 3 erhalten der zweite und dritte Satz folgende Fassung:

„Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn eine Fraktion oder eine Gruppe des Bundestags binnen einer Woche, nachdem die Antwort bekanntgegeben worden ist, schriftlich das verlangt. Antwortet die Bundesregierung nicht binnen vier Wochen, so kann eine Fraktion oder eine Gruppe des Bundestags innerhalb einer weiteren Woche schriftlich verlangen, daß die Bemerkungen auf die Tagesordnung kommen.“

64. § 115 Absatz 3

Fraktion der SPD:

„(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen sind nach Weisung des Bundestages in einem Archiv niederzulegen.“

65. § 116

Fraktion der KPD:

„Zwischenrufe, die im stenographischen Bericht unter Angabe des Zwischenrufers oder einer Fraktion oder einer Gruppe festgehalten sind, sind dem Zwischenrufer oder der Fraktion bzw. der Gruppe zur Prüfung oder evtl. Berichtigung zuzuleiten.“

66. § 128

Fraktion der KPD:

In § 128 sind die Worte „sowie auf die Würde des Hauses“ zu streichen.

63. § 114 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Antworten werden den Unterzeichnern der Bemerkungen bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn es 30 Abgeordnete binnen einer Woche, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist, schriftlich verlangen. Antwortet die Bundesregierung nicht binnen vier Wochen, so können 30 Mitglieder innerhalb einer weiteren Woche schriftlich verlangen, daß die Bemerkungen auf die Tagesordnung kommen. Bei ihrer Beratung können Anträge zur Sache gestellt werden.“

64. § 115 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen, sind nach Weisung des Präsidiums in einem Archiv niederzulegen.“

65. § 116 erhält folgende Fassung:

„Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede, die nach Prüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurückzugeben ist. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, dann wird die Niederschrift in Druck gegeben. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.“

66. § 128 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität kann Fragen, die sich auf die Geschäftsführung des Bundestages und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern und dem Bundestag oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.“

Anderungsanträge zum Antrag
des Ausschusses im Bericht
— Nr. 2550 der Drucksachen —

Beschlüsse des Ausschusses

67. In allen Bestimmungen ist anstelle des Wortes „Besprechung“ zu setzen „Beratung“ und im § 107 in Überschrift und Text das Wort „Verhandlung“ durch „Beratung“ zu ersetzen.

Bonn, den 30. November 1951

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität

Ritzel

Vorsitzender und Berichterstatter

Sassnik, Kahn, Gengler, Dr. Mende, Ewers

Mitberichterstatter